

DZ/RE OMNIA

BMEIA - VI.6 (Administratives Rechtswesen)
AbtVI6@bmeia.gv.at

Katharina Hobel
Sachbearbeiterin

katharina.hobel@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-3567
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an AbtVI6@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2022-0.817.125

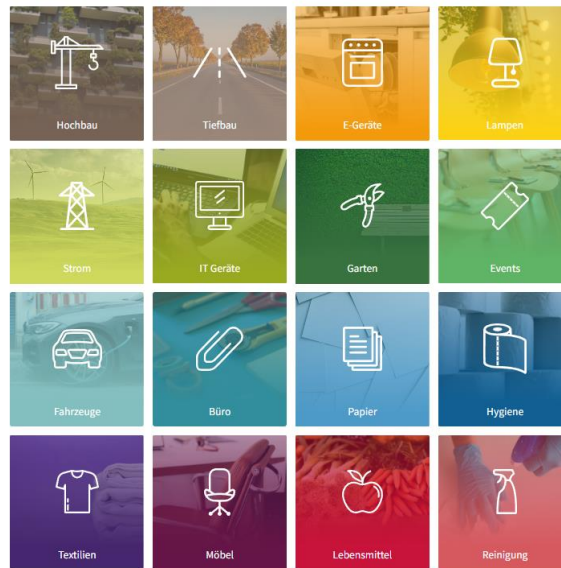
Nachhaltigkeit bei Beschaffung; naBe-Aktionsplan; Anwendung; DZ+RE OMNIA; Stand: November 2022

Der „**Nationale Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung**“ (naBe-Aktionsplan) setzt dem Bund bereits seit dem Jahr 2011 ambitionierte Ziele im Umwelt- und Klimaschutz und definiert Kernkriterien, die bei der Beschaffung von Produkten und Leistungen verpflichtend zu berücksichtigen sind.

Bezugnehmend auf DZ und RE OMNIA 2021-0.538.947 sowie BMeiA-AT.6.01.64/0007-VI.5d/2011 darf auf den naBe-Aktionsplan in seiner aktuellen Fassung ex 2021 hingewiesen und die grundsätzlich **verbindliche Anwendung** desselben in Erinnerung gebracht werden.

Ziel des aktualisierten Aktionsplanes ist die Verankerung nachhaltiger Beschaffung in allen Bundesinstitutionen, die Harmonisierung der Kriterien für nachhaltige Beschaffungsmaßnahmen sowie die Sicherung der Vorreiterrolle Österreichs in diesem Bereich.

Der Fokus des Aktionsplanes liegt aktuell auf nachstehenden sechzehn Produktgruppen:



Für **Auslandssachverhalte** sind gem. Seite 11/Punkt 5/5. Absatz des naBe-Aktionsplanes **Ausnahmen** – in Abhängigkeit von Verfügbarkeiten der Waren und Dienstleistungen sowie bei der Umsetzung baulicher Anlagen – **vorgesehen und zulässig**.

Viele der geforderten Nachweise, Gütesiegel oder Zertifikate werden bei Beschaffungen durch Vertretungen im Ausland nur näherungsweise – teils auch gar nicht – zu erfüllen sein. **Die Vertretungen sollen jedenfalls engagiert, aber pragmatisch vorgehen.**

Der naBe-Aktionsplan ist als Beilage angeschlossen. Zusätzliche Informationen werden auf der Homepage der naBe-Plattform unter www.nabe.gv.at zur Verfügung gestellt.

Weiterführendes zu den teils sehr umfassenden und detaillierten Regelungen des Aktionsplanes können ebendort erfragt oder im Wege der Abteilung VI.6 abgeklärt werden.

Dieser Dienstzettel bzw. Runderlass ist allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und jährlich in Erinnerung zu rufen.

DZ und RE OMNIA 2021-0.538.947 sowie BMeiA-AT.6.01.64/0007-VI.5d/2011 werden durch die vorliegende Erledigung ersetzt und verlieren ab sofort ihre Gültigkeit.

Wien, am 21. November 2022

Für den Bundesminister:

Mag. MSc Helmut Gschladt

Elektronisch gefertigt

Beilagen: